

AG AMV

Arbeitsgruppe Arzneimittelvereinbarung

Gemeinsame Information der KVWL und der Verbände der Krankenkassen in Westfalen-Lippe



Datum: Juni 2020

Desloratadin und Levocetirizin aus der Verschreibungspflicht entlassen*

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Desloratadin wurde ebenso wie Levocetirizin aus der Verschreibungspflicht für die orale Anwendung zur symptomatischen Behandlung bei allergischer Rhinitis und Urtikaria bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern entlassen. Bereits seit April 2019 ist durch eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung Levocetirizin in einer Stärke von 5 mg pro Tablette für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren nicht mehr rezeptpflichtig (1). Somit sind neben Loratadin und Cetirizin mittlerweile auch Desloratadin und Levocetirizin ohne Kassenrezept erhältlich.

Grünes oder Kassenrezept?

Ob die Verordnung auf einem Grünen Rezept oder auf einem Kassenrezept erfolgen darf, hängt vom Alter bzw. von der Indikation ab (2, 3):

Dies ist eine Information zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von Arzneimitteln nach § 73 Abs. 8 SGB V

Desloratadin	
Kinder ab 1 bis 2 Jahren	Verschreibungspflichtige Lösung auf Kassenrezept (für diese Altersgruppe ist Desloratadin generell verschreibungspflichtig.)
Kinder ab 2 bis 12 Jahren	Verschreibungspflichtige Lösung auf Kassenrezept (Tabletten sind erst für Kinder ab 12 Jahren zugelassen).
Erwachsene und Jugendliche/Kinder ab 12 Jahren mit Indikation gem. OTC-Liste (siehe unten)	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Kassenrezept
Erwachsene und Jugendliche/Kinder ab 12 Jahren ohne Indikation gem. OTC-Liste (siehe unten)	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Grünem Rezept
Jugendliche bis zum 18. Geburtstag mit Entwicklungsstörungen	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Kassenrezept

Levocetirizin 5 mg	
Kinder ab 2 bis 6 Jahren	Verschreibungspflichtiger Saft oder Tropfen auf Kassenrezept (Für Kinder unter 6 Jahren sind die Tabletten mit 5 mg Levocetirizin zu hoch dosiert. Daher kommen nur Säfte und Tropfen für eine Anwendung in Frage, die derzeit verschreibungspflichtig sind.)
Kinder von 6 bis 12 Jahren	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Kassenrezept
Erwachsene und Jugendliche/Kinder ab 12 Jahren mit Indikation gem. OTC-Liste (siehe unten)	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Kassenrezept
Erwachsene und Jugendliche/Kinder ab 12 Jahren ohne Indikation gem. OTC-Liste (siehe unten)	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Grünem Rezept
Jugendliche bis zum 18. Geburtstag mit Entwicklungsstörungen	Nicht verschreibungspflichtiges Präparat auf Kassenrezept.

OTC-Liste

Die Indikationen gemäß Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (OTC-Liste), bei denen die Verordnungen eines nicht verschreibungspflichtigen Antihistaminikums zu Lasten der GKV möglich sind, sind (4):

- nur in Notfallssets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien
- nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
- nur bei schwerwiegenden, anhaltendem Pruritus,
- nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis, mit schwerwiegender Symptomatik, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

Bei allen anderen Indikationen muss sowohl bei Levocetirizin als auch bei Desloratadin die Verordnung für Jugendliche/Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene auf einem Grünen Rezept erfolgen.

Verordnungsempfehlung

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe bittet Sie, die Änderungen der Arzneimittelverschreibungsverordnung zu beachten. Weiterhin gilt laut Arzneimittel-Richtlinie, dass, wenn nicht verschreibungsfähige Alternativen erhältlich sind, diese vorrangig eingesetzt werden sollen (5).

Mit freundlichen Grüßen
für die gemeinsame Arbeitsgruppe

Literatur:

- (1) Arzneimittelverschreibungsverordnung, zuletzt geändert am 14.05.2020
- (2) Gebrauchsinformation Levocetirizin 1A Pharma® 5 mg, Stand: Februar 2019
- (3) Fachinformation Deslora 1A Pharma®, Stand: September 2019
- (4) Arzneimittel-Richtlinie Anlage I Nr. 16: <https://www.g-ba.de/downloads/83-691-507/AM-RL-I-OTC-2018-11-09.pdf> (abgerufen am 29.05.2020)
- (5) Arzneimittelrichtlinie (§ 12 Abs. 11): https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2115/AM-RL_2020-02-20_iK-2020-04-10_AT-09-04-2020-B4.pdf7 (abgerufen am 04.06.2020)

** § 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Ordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verschreibungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.